

Beschluss:

1. Die GeschO wird wie folgt geändert:

- 1.1. In § 7 Abs. 1 Nr. 9 GeschO (Zuständigkeit des Bildungsausschusses) wird am Ende anstelle des Punktes ein Semikolon ersetzt. Daran schließt sich nach einem Absatz folgender Text an:

„für Angelegenheiten des Lehrdienstes (ohne Schulverwaltungsdienst): Ernennung, Beförderung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung und Ruhestandsversetzung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A15 BayBesG sowie Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten und Beschäftigung mittels Personalgestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt sowie Einreihung in die Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. für die Beschäftigten mit Sonderdienstverträgen (inklusive E 15Ü) im Anschluss an eine Übertragung einer Führungsposition auf Probe (§ 31 TVöD). Davon ausgenommen sind Entlassungen bzw. Kündigungen auf Veranlassung des Dienstherrn / Arbeitgebers ohne Probezeitentlassungen von Beamtinnen / Beamten und Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmern.“

- 1.2. Ferner wird in § 7 Abs. 1 Nr. 8 (Zuständigkeit des Verwaltungs- und Personalausschusses) vor dem letzten Wort des ersten Absatzes („und“) folgender Text in Klammern eingefügt:

„(soweit nicht die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist)“.

2. Ziffer 1 des Beschlusses „Verwaltungs- und Personalausschuss als Auswahlkommission des Stadtrats – Änderung der Ausschreibungsrichtlinien

(Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 14117) vom 13.02.2019 wird wie folgt ergänzt:
In Fällen der Zuständigkeit des Bildungsausschusses in
Personalangelegenheiten tritt dieser auch an die Stelle des Verwaltungs- und
Personalausschusses als Auswahlkommission.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.